

**Satzung**  
**der Stadt Mönchengladbach**  
**über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**  
vom 20. Dezember 2007

(Abl. MG S. 270), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 266), den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 225), den Dritten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 201), den Vierten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 258), den Fünften Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 234), den Sechsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 302), den Siebten Nachtrag vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 280), den Achten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 284), den Neunten Nachtrag vom 15. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), den Zehnten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 317), den Elften Nachtrag vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 274), den Zwölften Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), den Dreizehnten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 438), den Vierzehnten Nachtrag vom 15. Dezember 2021 (Abl. MG S. 480), den Fünfzehnten Nachtrag vom 14. Dezember 2022 (Abl. MG S. 353)

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. S. 610 -, und des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2007 folgende Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Beseitigung umfasst insbesondere die Entleerung der Kleinkläranlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte. Das Behandeln des Klärschlammes wird auf Grund besonderer Bestimmungen vom Niersverband wahrgenommen.

(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht der NEW AG. Die NEW AG kann sich Dritter bedienen. Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Stadt und der NEW AG berechtigen und verpflichten diese jeweils selbständig.

(3) Unter Absatz 1 fallen nicht Entwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 49 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) freigestellt ist.

(4) Von der Beseitigung im Sinne des Absatzes 1 ist der Klärschlamm aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage ausgeschlossen, der in landwirtschaftlichen Betrieben anfällt und im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf eigenbewirtschaftete landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 49 Abs. 1 LWG).

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass seine Kleinkläranlage entleert und deren Inhalt abgefahren wird (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Kleinkläranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Kleinkläranlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgabe gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden oder die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken können.

Im Übrigen wird das Benutzungsrecht entsprechend § 4 Abs. 2, 3, 5 bis 10 und 12 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) begrenzt.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

## **§ 5 Entleerung der Kleinkläranlagen**

- (1) Die Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand entleert. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei der NEW AG oder dem beauftragten Abfuhrunternehmen so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung geleert wird. Er hat dafür zu sorgen, dass eine rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - möglich ist.
- (3) Auch ohne vorherige Anforderung kann die NEW AG in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die Anlagen entleeren, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.
- (4) Der Klärschlamm geht nach der Entleerung der Anlagen mit der Abfuhr in das Eigentum der NEW AG über. Die NEW AG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Kleinkläranlage wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer Kleinkläranlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, hat dies der NEW AG unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Anlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, die NEW AG oder den Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt und der NEW AG alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der NEW AG ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu der Kleinkläranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Anlage und der Prüfung (Absatz 2) zu dulden.

## **§ 9 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt und der NEW AG gegenüber als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die in der Satzung genannte Gebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Abfuhr Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Kleinkläranlage betrieben wird, ist. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 1 sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des Klärschlammes in Kubikmeter berechnet. Maßgeblich ist die beim Abpumpen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs angezeigte Menge Klärschlamm. Die bei der Abfuhr angezeigte Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

- (2) Die Gebühr beträgt 71,96 EUR je angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm.

### **§ 13 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.  
(2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen gesonderten Gebührenbescheid.  
(3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Stoffe einleitet,
  - b) entgegen § 4 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß anfordert,
  - d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - f) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - g) entgegen § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.  
(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Abwassers und Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlamm-beseitigungssatzung) vom 8. Oktober 1987 (Abl. MG S. 235, ber. S. 259), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 42), außer Kraft.